

Str. 2, V. 1, nemen statt nennen. V. 4 dreit = trägt.

Str. 5, V. 3, weindtz = wollen es.

Str. 6, V. 3, allt statt all. V. 6 dunckt = scheint. V. 7. Über die sog. sibyllinischen Orakel vgl. Herzogs Realencyklopädie für protestant. Theologie und Kirche (3. Aufl.) XVIII, 265—280.

Str. 7, V. 3. Über die Bündnisse mit fremden Fürsten vgl. Rohrer Fr., Das christl. Burgrecht und die christl. Vereinigung. Jahresbericht über die Kantonschule und die Theologie zu Luzern 1875/76; besonders Escher H., Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft. Frauenfeld 1882. V. 4 gschib statt gschid = klug. V. 7. Über Mordanschläge gegen Zwingli vgl. Strickler J., Akten-sammlung z. schweiz. Reformationgeschichte I, Nr. 723, 1471, 1807.

Str. 8, V. 1, nemen statt nennen. V. 2 treit = trägt; gugel = eine Art Kappe oder Kapuze. Vgl. Schweiz. Idiotikon II (1885), S. 155. Durch die Nennung der Kapuze ist man versucht, an den Barfüssermönch Thomas Murner in Luzern zu denken, der sich aber schon nach dem 1. Kappelerkrieg 1529 flüchten musste. Ob mit diesem Wolf vielleicht Hans Salat gemeint ist?

Str. 11, V. 4. Vgl. oben die Anm. zu Str. 1, V. 7.

Biographien.

(Fortsetzung zu Zwingliana: 1910 Nr. 2.)

VI.

Gregor Bünzli.

Gregor Bünzli ist jener Basler Lehrer, dem der Dekan Bartholomäus Zwingli einst — es wird im Frühjahr 1494 gewesen sein — seinen zehnjährigen Neffen in die Schule gab. Nach dem, was Bullinger und Mykonius über Bünzli sagen, stellt man sich ihn schon in jener Zeit als einen ausgemachten Lehrmeister vor, während er damals noch selbst Student, vielleicht etwa sechs Jahre älter war, als der seiner Obhut anvertraute Knabe; jener heisst ihn einen „gelehrten Mann und besonders geschickt, die Jugend zu ziehen und zu lehren“, dieser einen „wackern, gelehrten und überaus milden Mann, der seinen begabten Schüler sehr lieb hatte“. Aber beide schreiben zum Teil von späteren Eindrücken aus. Die allgemeine Matrikel verzeichnet zum Wintersemester 1494/95: Gregorius Bünzli de Wesen, Curiensis dyocesis, und laut der Artistenmatrikel wurde Gregorius Blüntzle(!) de Wesen 1495 im September (in angaria crucis) Baccalaureus, worauf er mit dem Namen Gregorius Büntzli de Wesen 1497 nochmals folgt, nun als Magister. Wir ersehen aus diesen Einträgen zugleich, dass er ein Wesener war, und verstehen nun erst recht, warum er

der erste Lehrer Ulrich Zwingli und später der Nachfolger des Dekans im Pfarramt wurde. Der Dekan wird Bünzli, der sich wohl auf der Schule gut hielt, zum Studium gefördert haben, so dass er nachher, als Bünzli zur Universität überging, gern die Gelegenheit ergriff, den Neffen ihm zur Aufsicht und Anleitung zu übergeben. Aber auch in der Heimatgemeinde muss Bünzli einen guten Ruf behalten haben¹⁾.

Am 1. Februar 1507 wählten nämlich die Wesener kraft ihres freien Wahlrechts ihren Mitbürger Bünzli zum Pfarrer; es war kurze Zeit nach dem Antritt seines einstigen Zöglings Ulrich Zwingli in Glarus. Die Bestallungsurkunde Bünzlis ist noch erhalten. Sie lautet fast genau gleich wie die des Dekans von 1487:

Ich meyster Gregorius Bünzli, von geistlicher gabung wegen der fürsichtigen vnd wisen beyder lender Schwitz vnd Glarys, miner gnedigen lieben herren, vnd von gunst vnd willen der ganzen gemeinde zü Wesen Ewiger kilchher zü Wesen, Vergich offemlich vnd thün kundt aller menglichen mit disem brieff, das ich wolbedachtenklich, mit gütter zyttlicher vorbetrachtung vff den tag dato dyß brieffs, Do mich ain ganze gemeindt zü Wesen mit gänst vnd willen der obgenanntten miner gnedigen herren zü irem geysthlichen vatter, ir sel vnd lib nach minem aller besten vermügen gen gott dem allmechtigen lebendt vnd todt zeuersehen, vff geworffen vnd erwelt hand vnd mir ir pfarrkilchen, zü Ottis gelegen, mit sampt allen nutzen vnd gerechtigeytten, fryheiten vnd zü hörungen, So dann von alter här ain kilchher gehept, genützt vnd gebrecht hatt, Durch gottes, vnser lieben frowen vnd singentz vnd lesentz willen min leptag versprochen vnd gelichen handt, das mir do ain ganze vnd versamlite gmeind dise nach geschriben artickel fürhielt, kundt thet vnd mundlich mit mir reden ließ, wie ganz ir wille vnd meynung were, mir vnd ain yettlichen priester, der by inen vnd ir kilchher sin welte, die selben artickel by gütten trüwen, ongefärlich, war vnd stät zü haltñ in massen, als her nach statt: Des ersten das sich ain kilchherr verbrieffe, das er die pfründ zü Wesen nienan sol verenderen, weder versehen, besetzen noch entsetzen in dhein weg on ainer ganzen gmeind vrloub, gunst vnd willen, vnd ob er jemer von vns wölte vnd hie sin fäg nit were, Das er die pfründt ganz fry lidig

¹⁾ Der Geschlechtsname Bünzli ist weit verbreitet. Wiederholt wird er für Walenstaad bei Strickler in den „Abschieden“ angeführt.

sol vff geben ainer ganzen gmeindt. Itm vnser kilchher sol ouch kein ladbrieff, manbrieff noch haubrieff vff nemmen noch empfangen, deñ offentlich an der Cantzel, Doch mit den gedingen, das wir in darumb verantworten vnd versprechen sollent gen sinen obren, das er darumb on straff belib. Itm er sol ouch nieman siner vnderthonen laden noch bekümmern mit geistlichem gericht, Es sy denn vmb geistlich sachen, als von siner pfründt oder ander geistlicher sachen wegen, darumb wir nit zerichten handt; was aber ist von weltlichen sachen, darumb sol er das recht nemmen vnd geben hie zü Wesen vor vnserem vogt oder sinem statthalter. Er sol ouch frid vnd trostung geben vmb weltlich sachen als vnser ayner, vmb das wir in dester bas nügendt schirmen vor gestöß. Itm vnd ob sich dheimost fügti, das hie tödt inzielendt oder er selbs franck wurd, do gott lang vor syg, so sol er vns ain helffer han, mit dem wir lebendt vnd tot ouch versorgt werent, nach dem vnd ain vogt vnd ratt billich dunckt vnd wir des noturfftig werent. Itm ouch wer sach, das vnser kilchherr tätte, das eyner ganzen gmeindt wider were vnd nit ir gefallen, so solte er mit vns fürkommen für vnser herren von Schwyz vnd Glarys zum rechten. Itm er sol ouch die pfründt vnd was dar zü gehört in gütten, nützlichen vnd zimlichen buwen in Eren halten vnd vns noch der pfründt kein nüw, vnzimlich sazung oder in zug, so vormalis nit von alter her kummen were, in kein weg thün, sunder ob sölichs durch ettlich vor im beschehen were, das sich warlich fundt von alter her nit gewesen sin, das solt er wider ablassen vnd hin thün, alles in gütten trüwen ongefarlich. Dise obgeschribnen artickel alle sament vnd yettlichen in sonders versprich vnd verheissen ich, obgenannter kilchherr, mit vrkunt dyß brieffs der ganzen gmeindt gemeinlich vnd yettlichem burger do selbest in besonders ganz vnd gar, vest vnd stät ze halten vnd ze volfüoren by gütten trüwen ongefarlich. Vnd des alles zü warem vnd vestem vrkunt so hab ich, genannter kilchherr, min eygen insigel offentlich gehendt an disen brieff, Der geben ist vff mentag vor vnser lieben frowen tag zü liechtmeß do man zalt von Cristi geburt fünffzehen hundert vnd darnach im sibenden jare.

Stadtarchiv Wesen Nr. 7. Pergament 40 × 26 cm (Schrift 34 × 21 cm). Siegelschnüre; Siegel fehlt. Aussen von alter Hand: „Meister goryus bünzly 1c.“, und ein neuerer Registraturvermerk. — Der Vokal e ist mit kleinem e über sich geschrieben in lesentz, thet, were, geben, wegen, weltlich, her, gewesen. „by gütten trüwen“: irrig „by“ zweimal gesetzt.

Ungefähr zwanzig Jahre lang blieb Meister Bünzli Pfarrer seiner Heimatgemeinde. Als solcher hatte er, gemäss der früher erwähnten Stiftung, einen Kaplan neben sich; während längerer Jahre erscheint als solcher Johannes Rebmann. Rebmann gedenkt 1518 in einem Briefe an Vadian eines Besuches, den ihm und Bünzli Vadian einmal machte, als er aus Wien auf Besuch heim kam. Auch jetzt noch stand das Pfarrhaus und das Haus des Kaplans zu Autis; es waren die einzigen Häuser, die dort bei einer Feuersbrunst im Frühjahr 1523 verschont blieben, wie Valentin Tschudi in seiner Chronik der Reformationsjahre bezeugt (vgl. *Analecta reformatoria*: I, S. 3).

Während der ganzen Wesener Zeit blieb Bünzli in enger Freundschaft mit Ulrich Zwingli, seinem Schüler, verbunden.

Zunächst waren sie ja Nachbarn; man sieht den Pfarrherrn von Wesen stets in Gemeinschaft mit den Glarner Amtsgenossen. Er beteiligt sich im Jahr 1511 in einer persönlichen Angelegenheit Zwinglis betreffend eine Pfründe in Basel; er interessiert sich um dessen Nachforschungen nach alten Liturgien mit der doppelten Gestalt des Abendmahls; er ist einer jener nächsten Freunde, welche als Zeugen bei Zwinglis Bestallung nach Einsiedeln im Jahr 1516 mitwirken (*Analecta* I, S. 17). Später, als Zwingli in Zürich wohnte, besuchte ihn sein alter Lehrer auch dort, oder man wechselte Briefe. Es erhellt deutlich, dass Bünzli sich der Reformation angeschlossen hat. Anfangs 1520 begleitete er Zwingli nach Basel. Er sah auch dessen stattliche Bibliothek und erfreute sich seiner genussreichen Unterhaltung. Wieder in sein stilles Wesen zurückgekehrt, vermisst er dann des Freundes persönlichen Umgang, so dankbar er für die öfteren Briefe ist, und bei dem dürftigen Vorrat an Büchern geht es ihm gleich Tobias, der im Finstern sitzt und das Licht nicht schauen kann. Wie lehrreich war ihm, was ihm Zwingli über Christus nach Erasmus (zum Johannesevangelium) mitgeteilt hat! Darum soll Zwingli ihm jetzt auch den Sinn der Matthäusstelle erschliessen: „Etliche werden den Tod nicht schmecken, bis sie des Menschen Sohn kommen sehen in seinem Reich“. Aber zugleich soll der Freund besorgt sein, dass die in Basel gekauften Bücher nach Wesen kommen. Indem Bünzli um diese Dienste bittet, grüsst er Chorherr Utinger und andere Gönner in Zürich und fügt als Allerneuestes bei, es

sei ihm soeben vergönnt gewesen, den Kardinal Schinner zu sehen (Zwingli-Werke, Neue Ausg. VII, S. 252, 260 u. 261.). Um diese Zeit war einmal der Zürcher Jacob Ammann, als er auf das Studium nach Mailand zog, der Überbringer eines Zwinglibriefes an den Wesener Pfarrer. Er meldet dann von Mailand aus an Zwingli, wie sehr ihn Bünzli angezogen habe: in Rede und Benehmen desselben habe sich etwas wie Zwinglische Art zu spüren gegeben (l. c. VII, S. 304).

Für Zwingli war ein solcher Vertrauensmann gerade in Wesen recht wertvoll, wegen der Beziehungen nach Glarus und Graubünden. Wie Bünzli an den ersten reformatorischen Händeln im Glarnerland beteiligt erscheint, so nimmt er bei einem neuen Besuch, auf den Tag der Zürcher Stadtpatrone im Jahr 1521, den Magister Johannes Heer von dort zu Zwingli mit. Zwingli aber weiss dem Glarnervolke, an das er im Sommer 1523 einen Bestärkungsbrief richtet, als Muster eines treuen evangelischen Hirten, neben einigen Freunden in Glarus selbst, keinen besseren zu empfehlen als den Kirchherrn zu Wesen (l. c. VII, S. 430, 470, II. S. 20). Auch über Chur ist Bünzli stets auf dem Laufenden; er kennt dort den Stadtpfarrer Möhr und die Schulmeister Salandronius und Baling. Von ihnen allen ist im Briefwechsel die Rede, und bei einer dieser Verhandlungen gedenkt Zwingli noch besonders der langjährigen erprobten Freundschaft, die ihn und seinen einstigen Lehrer verbinde (l. c. VII, S. 649 u. 650).

Am 1. Dezember 1526 schrieb Bünzli von Basel aus nach Zürich (Zwinglis Werke, Alte Ausg. VII, S. 567 f.). Es scheint, er habe Wesen für einige Zeit verlassen, um sich am Orte seiner einstigen Lehrtätigkeit niederzulassen; denn schon im Herbst 1526 erwähnt Zwingli in einem Zeugenverhör des „Gregorius Bünzli, der jetzt in Basel ist“ (in m. Aktensammlung Nr. 1050, S. 493 unten), und im Frühjahr 1526 wird an der Badener Disputation Johannes Schindler als Pfarrer von Wesen erwähnt (Abschiede 933). Dann, am 5. Oktober 1527, ist das letzte Mal von Bünzli die Rede, in einem Brief Balings, der die Pfarrstelle in Wesen als Nachfolger seines Freundes übernehmen soll; Bünzli war unlang vorher gestorben (l. c. VII, S. 100).

So hat der wackere Mann nur die Anfänge evangelischen Glaubens in seiner Gemeinde erlebt. Als dann, nach Zwinglis Tod,

der Rückschlag überall in den Untertanengebieten folgte, da blieb auch den Evangelischen in Wesen nichts übrig, als sich in die Zeit zu schicken; Wesen ist seither wieder zum alten Glauben zurückgekehrt. Immer aber wird aus seiner Vergangenheit die Zeitspanne, welche sich ungefähr deckt mit der Lebenszeit Ulrich Zwinglis, herüberglänzen wie eine Oase, über die ein schöner Lichtstrahl streift: die Erinnerung an die beiden Zwingli und an Gregor Bünzli bleibt für immer aufs Anziehendste mit der Geschichte Wesens verbunden.

E. Egli.

Miszellen.

Eine Äusserung Egli's über seine Studien zur Reformationgeschichte Zürich's. Wie eindringlich sich Egli mit seinen Vorbereitungen für die 1910 nach seinem Tode erschienene Schweizerische Reformationgeschichte beschäftigte, zeigen zwei Briefe, die er im November 1896 an seinen Collegen von der staatswissenschaftlichen Fakultät, Professor Dr. Georg Cohn, richtete. Er legte dem ersten, vom 11. des Monats, einen „Versuch“, mit angefügtem Schema, bei und änderte dann am 14., nach einer Besprechung mit Cohn, dieses letztere mehrfach ab. In dem hier folgenden Abdruck ist das Schema in der zweiten modificierten Form wiedergegeben.

„Versuch.

Ich nehme Kirche und Staat vor der Reformation als Gegensatz und lasse diesen sich kreuzen mit dem Gegensatz von Wesen und Form.

Die Kirche erscheint nach ihrer Form als staatsartig organisiertes Reich mit separater Berechtigung gegenüber dem Staate. Und zwar macht sie diese geltend nach drei Richtungen: sie beansprucht und übt, soweit sie kann, eigne Ökonomie, eigne Jurisdiction und eignes Regiment.

Nach ihrem Wesen ist die Kirche die Anstalt zur Pflege des religiösen Lebens. Freilich damals in der schiefen Auffassung, dass sie sich selbst mit dem Reich Gottes, zu dem sie bloss anleiten soll, verwechselt. Dies bedingt dann die schwere Verderbnis der Religion, mit den drei Schäden: Werkheiligkeit, Aberglaube und Sittenverfall (diese Dreiteilung psychologisch begründet: Verderbnis des (religiösen) Gefühls, des Intellekts und des Willens).

Der Staat jener Zeit, in seiner Beziehung zur Kirche gefasst, zeigt eine religiöse Grundlage seines Wesens. Er ist selber christlichen Wesens, die Obrigkeit verantwortlich für das religiös-sittliche Wohl der Untertanen. Damit ergeben sich wieder drei Kapitel: die offizielle Kirchlichkeit, die Abwehr der Ketzerei und die Sittenpolizei.

Der Form nach war das alte Zürich ein souveränes Territorium und zugleich ein Glied der Eidgenossenschaft. Von der Territorialhoheit aus ergeben